



Verhandelt

Vor dem unterzeichneten Notar

**Alexander Stelter**

Budapester Straße 31 · 10787 Berlin

erschien heute, am 6. Oktober 2006:

Frau Ingeborg Deutschkorn,  
geboren am 23. August 1922,  
wohnhaft Düsseldorfer Straße 44 a, 10707 Berlin,

- dem Notar von Person bekannt -

Der Notar befragte die Erschienene nach einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, die diese verneinte.

Sodann erklärt die Erschienene:

Ich habe am 29. Juni 2005 zu der UR-Nr. 402/2005 des amtierenden Notars eine Stiftung errichtet. Ich ergänze hiermit die unter II der UR 402/2005 vom 29. Juni 2005 enthaltene Satzung und fasse diese komplett neu.

II.

Für die "Inge Deutschkron Stiftung" gilt nachstehende Satzung:

#### Präambel

Inge Deutschkron engagiert sich als Überlebende des Holocaust seit mehreren Jahrzehnten dafür, ihre Geschichte in der Zeit des Nazi-Regimes an Schulen in ganz Deutschland zu erzählen und in vielen Büchern zu beschreiben. Auf diese Weise gibt sie insbesondere der jüngeren Generation über den Geschichtsunterricht hinaus einen Einblick in die Schrecken der Nazi-Zeit. Dabei legt sie bei ihrer Arbeit einen besonderen Akzent darauf, über die Menschen zu informieren, die als "Stille Helden" bezeichnet werden und ihre Vorbildfunktion herauszustellen, da sie selbst von "Stillen Helden" gerettet wurde.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Inge Deutschkron Stiftung".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Die Stiftung verfolgt die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Denkmalpflege und der Literatur.

Hierzu gehört insbesondere der Erhalt und die Verbreitung des schriftstellerischen Werkes der Inge Deutschkron durch Ausstellungen, Publikationen und der Verbreitung des selben durch andere technische Mittel.

(2)

Zweck der Stiftung ist es weiterhin, das Andenken der Frauen und Männer im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wach zu halten und die notwendigen Auseinandersetzungen der Deutschen mit diesem Teil ihrer Geschichte zu fördern und ein Aufkeimen und Wiederaufleben rechtsradikaler Tendenzen zu verhindern. Dieser Aufgabe dienen Gedenkveranstaltungen, die Förderung von Dauerausstellungen, Wechselausstellungen, Vortrags- und Bildungsveranstaltungen sowie Publikationen.

- (3) Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
-

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 30.000,00 € (i.W. dreißigtausend Euro) ausgestattet. Darüber hinaus übernimmt die Stifterin sämtliche bei der Stiftung anfallenden Verwaltungskosten, solange bis das Stiftungsvermögen den Wert von 50.000,00 € (i.W. fünfzigtausend Euro) erreicht hat, damit die Erträge des Stiftungsvermögens und die der Stiftung sonst zufließenden Mittel vollständig für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen. Die Stiftung soll ferner Testamentserbe werden und tritt nach dem Ableben der Stifterin die Rechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Rechte und Lizenzen ihres schriftstellerischen Werkes an. Dies bleibt allerdings einer gesonderten Verfügung frei vorbehalten.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.
- (3) Im Interesse des dauernden Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel, Rücklagenbildung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf in der steuerrechtlich zulässigen Höhe Rücklagen bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Stiftungsvorstand wird zu Lebzeiten der Stifterin gebildet aus
  - der Stifterin als Vorsitzende des Stiftungsvorstandes
  - und mindestens zwei weiteren von der Stifterin benannten Mitgliedern des Stiftungsvorstandes
- (4) Scheidet zu Lebzeiten der Stifterin eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus, so benennt die Stifterin einen Nachfolger
- (5) Nach dem Ableben der Stifterin wird die Besetzung des/der Vorsitzenden durch Verfügung von Todes wegen durch die Stifterin bestimmt. In allen übrigen Fällen werden nach dem Ableben der Stifterin Nachfolger für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder gewählt.

- (6) Hat die Stifterin von ihrem Recht nach Absatz 5 Satz 1 keinen Gebrauch gemacht oder ist der/die von der Stifterin bestimmte Vorsitzende ausgeschieden, wählt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (7) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.
- (8) Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der er bestimmt, ob der Vorstand ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig ist und wie die Rechtsbeziehungen zwischen Vorstand und Stiftung im Einzelnen ausgestaltet sind. Durch die Regelungen der Geschäftsordnung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ehrenamtlich tätig, werden ihnen anfallende Auslagen ersetzt. Ihnen kann für den Zeitaufwand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.
- (9) In den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Vorsitzende den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt grundsätzlich durch den/die Vorsitzende(n), kann aber auch durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich erfolgen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem der Sitzung Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ausdrücklich zulässig.

- (10) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung allein.

## § 7

### Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Verlegung des Sitzes, Änderung des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der jeweilige Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Rechtsvorgänge dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann er auch einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Andere Satzungs-änderungen sind grundsätzlich möglich, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen.

## § 8

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage es für kulturelle Zwecke, insbesondere der Denkmalpflege und der Literatur oder zur Förderung des Andenkens an Verfolgte einschließlich der Errichtung von Ehrenmal und Gedenkstätten für diese zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht, Stellung des Finanzamtes

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde in Kraft.

II. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Stifterin gesondert bestellt.

III. Durchführungsvollmacht

I.

Der Beteiligte bevollmächtigt die Mitarbeiter des amtierenden Notars, und zwar

- a) Frau Christiane Breyer,
  - b) Frau Karin Behnfeldt,
  - c) Frau Christin Lau,
  - d) Frau Julia Burkhardt,
- alle geschäftsansässig Budapester Straße 31, 10787 Berlin,

und zwar jede für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, in ihrem Namen sämtliche zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Sie können also für alle Beteiligten wechselseitig Erklärungen abgeben.



2.

Die Vollmacht berechtigt auch zur Ergänzung und Änderung der Anmeldung, insbesondere bei etwaigen Beanstandungen durch das Handelsregister.

3.

Die Bevollmächtigten werden auf Weisung des amtierenden Notars tätig. Sie sind von jeder persönlichen Haftung freigestellt. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar Gebrauch gemacht werden.

IV.

Der Notar ist beauftragt, diese Satzung der zuständigen Landesbehörde zum Zwecke der Genehmigung einzureichen und sämtliche zum Zwecke der Durchführung des Genehmigungsverfahrens notwendigen Erklärungen abzugeben.

Ferner soll der Notar die Satzung dem Finanzamt für Körperschaften zur Erklärung über die steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung vorlegen.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegt und von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Ulrike Leichter-Krocz

Ulrike, Notar



**Anerkennung**

Die von Frau Ingeborg Deutschkron errichtete

**„Inge Deutschkron Stiftung“**

wird mit der vorstehenden Satzung hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den <sup>14.</sup> November 2006  
- 3416/818-II.2 -

In Vertretung



Christoph Flügge  
Staatssekretär

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, 6. Oktober 2006

  
Notar



